

Tourismus und Freizeitwirtschaft - Salzburg

Änderungen im Jugendschutz

Wichtige Änderungen ab 1. März 2019

Stand: 25.02.2019

Salzburger Jugendschutz - In-Kraft-treten der Neuerungen

Die neuen Jugendschutzbestimmungen wurden im Salzburger Landtag im Jänner 2019 einstimmig beschlossen. Sie treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monat in Kraft. Da die Kundmachung noch ausständig ist, somit frühestens mit 1. April 2019.

Wir informieren Sie umgehend und stellen Ihnen als Service gratis einen **aktuellen Jugendschutzaushang samt Aufklebern** zum Alkohol- und Tabakverbot für Jugendliche nach Kundmachung zur Verfügung!

- + [Rauchverbot – Anhebung auf 18 Jahre](#)
- + [Alkohol](#)
- + [Ausgehzeiten](#)
- + [Spielautomaten mit Geldeinwurf](#)
- + [Aushang der Jugendschutzbestimmungen und Hinweis zum Alkoholverbot](#)
- + [Ausweispflicht](#)
- + [Rechtliche Folgen - Strafbestimmungen](#)
- + [Gastro Tipp– ein Service Ihrer Fachgruppe Gastronomie](#)

Rauchverbot – Anhebung auf 18 Jahre

Das Rauchverbot für Jugendliche wird vom 16. Lebensjahr auf das vollendete 18. Lebensjahr angehoben. Unter 18-jährigen sind der Erwerb, Besitz und Konsum von Tabakwaren nicht erlaubt. Ihnen dürfen auch keine Tabakwaren verkauft oder sonst abgegeben werden. Dies gilt auch in Bezug auf Wasserpfeifentabak, Tabakersatz, Zusatzstoffe für Wasserpfeifen, Shisha und E-Zigaretten.

Auch jugendliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Lehrlinge) sind vom Rauchverbot erfasst.
Ein Aufenthaltsverbot von jugendlichen Gästen in Raucherräumen ist nicht vorgesehen.

Alkohol

Wie bisher bleibt Jugendlichen unter 16 der Erwerb, Besitz und Konsum von Alkohol generell untersagt. Ab dem 16. Geburtstag dürfen Jugendliche nicht gebrannten Alkohol, wie Bier, Radler, Wein, Sekt mäßig konsumieren, sofern dadurch kein Zustand der Berausung hervorgerufen oder verstärkt wird. Gebrannter Alkohol, wie Rum, Whiskey, Wodka, Liköre - auch in Form von Mischgetränken (Alkopops) - ist erst ab 18 Jahren erlaubt.

Der Ausschank und die Abgabe von alkoholischen Getränken, die Kinder und Jugendliche nicht konsumieren dürfen, ist untersagt.

Ausgehzeiten

Die Ausgehzeiten werden ab März angehoben und so festgelegt, dass das Ausgehen ohne Aufsichtsperson für Jugendliche von 12 bis 14 Jahren bis 23:00 Uhr und von 14 bis 16 Jahren bis 01:00 Uhr zulässig sein soll.

Ab dem 16. Geburtstag soll es bundesweit keine zeitliche Einschränkung geben.

Spielautomaten mit Geldeinwurf

Um Kinder und Jugendliche vor den Einstieg in die Spielsucht zu schützen, wird das Verbot für Spielautomaten mit Geldeinwurf bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ausgedehnt.

Aushang der Jugendschutzbestimmungen und Hinweis zum Alkoholverbot

Betriebsinhaber sind verpflichtet, die Jugendschutzbestimmungen an deutlich sichtbarer Stelle anzuschlagen und mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dafür zu sorgen, dass diese Verbote und Beschränkungen von den Kindern und Jugendlichen beachtet werden. Zudem haben Gewerbetreibende an einer geeigneten Stelle der Betriebsräume einen Anschlag anzubringen, auf dem deutlich auf das Alkoholverbot hingewiesen wird.

Dazu stellt ihnen ihre Fachgruppe kostenlos einen Jugendschutz-Aushang sowie Aufkleber zum Alkohol- und Tabakverbot zur Verfügung. Die Zusendung per Post erfolgt im Februar.

Ausweispflicht

Wer angibt, eine bestimmte Altersstufe erreicht zu haben, hat dies dem Betriebsinhaber oder dessen Beauftragten durch geeignete Ausweise nachzuweisen.

Neben den amtlichen Lichtbildausweisen gelten auch die Salzburger Jugendkarte (S-Pass) und Salzburger Lehrlingscard als Alters- und Identitätsnachweis.

Kinder und Jugendliche, die ihr Alter nicht nachweisen oder unter ein Verbot bzw. Beschränkung fallen, ist der Zutritt zu verweigern bzw. sind sie zum Verlassen des Betriebes aufzufordern.

Rechtliche Folgen - Strafbestimmungen

Übertretungen des Salzburger Jugendgesetzes können die Bestrafung von Unternehmern, Erziehungsberechtigten, Aufsichtspersonen sowie Jugendlichen zur Folge haben.

Übertretungen von Betriebsinhabern und Veranstaltern sind mit Geldstrafen von € 250,- bis zur Höchststrafe von € 14.600,- oder mit Freiheitsstrafe bis 4 Wochen zu bestrafen.

Der verbotene Ausschank von Alkohol an Kinder und Jugendliche durch Gewerbetreibende ist nach der Gewerbeordnung 1994 zu bestrafen.

Gastro Tipp- ein Service Ihrer Fachgruppe Gastronomie

Ausführliche Informationen zum Salzburger Jugendgesetz samt Jugendschutz-Aushang und Hinweisklebern zum Tabak- und Alkoholverbot übermitteln wir Ihnen **kostenlos per Post** mit dem nächsten GastroTipp im Februar.